

ganz unmöglicher Zustand, eine Absurdität. Die betreffende Bestimmung dürfte also nicht lauten: mit ausgeschlossenen Mitgliedern ist jede Geschäftsverbindung abzubrechen; sondern etwa: Ausschlossenen Mitgliedern darf nichts mehr geliefert werden. Da man nun den Verlegern nichts liefert, sondern nur von ihnen sich liefern läßt, so wäre in der That mit dieser Form der große Anstand beseitigt. Meine Herren! Ob aber auf diese Weise der Zustand logischer, konsequenter, würdiger wird, das überlasse ich Ihrer Entscheidung. Man sagt nun freilich, und das ist nach meiner Ansicht das Beste, was für diese geplante Bestimmung angeführt werden kann: »Soweit wird es ja gar nicht kommen, der Verleger wird entweder nachgeben, oder er tritt im entgegengesetzten Falle aus.« Ich werde auf diese Eventualität noch zu sprechen kommen. Für jetzt nur soviel, daß es mir grundverkehrt scheint, ein Statut zu schaffen in der Hoffnung, daß man es nicht anwenden muß, da man durch die Anwendung in eine große Verlegenheit kommen würde.

Fassen wir die geplante Bestimmung des Verlegerzwangs noch einmal ins Auge und prüfen sie in Bezug auf ihre Wirkung, ihre voraussichtlichen Folgen. Ich schide hier voraus: eine ganze Reihe bedeutender Verleger hat mir auf Befragen bereits erklärt, daß sie sich gegen den geplanten Verlegerzwang verwahren müßten, oder daß sie ihn, was auf dasselbe herauskommt, nur dann acceptieren könnten, wenn sämtliche Verleger ihn acceptierten. Zwei Fälle sind denkbar. Erstens, der Verleger fügt sich nicht und tritt aus. Glauben Sie, daß für ihn die Mittel, welche einem Sortimentler gegenüber eine nicht unerhebliche Wirkung üben werden, nämlich die Entziehung des Börsenblattes und des Buchhändleradreibuchs, die Unmöglichkeit, im Börsenblatte zu inserieren, die Unmöglichkeit, auf der Börse abzurechnen, die Anrufung der freiwillig verpflichteten Verleger, ihn irgendwie fügsam machen würde? Ich möchte das sehr bezweifeln. Die Entziehung des Börsenblattes und der Inserate würde nur diesem und dem Vereine schaden, die Versperrung der Börse würde lediglich zur Folge haben, daß man dem Verleger das Geld ins Haus tragen müßte und er am Ende noch gar das Meßagio verweigerte; aber von allem dem abgesehen: der moralische Eindruck des Austritts auch nur einiger bedeutender Verleger aus diesem Grunde wäre außerordentlich schädlich, und das ganze Reformwerk würde, meiner Ansicht nach, dadurch zurückgeworfen werden.

Der zweite ins Auge zu fassende Fall ist der, daß ein Verleger sich fügt und den Wortlaut der betreffenden Bestimmung zwar strikte einhält, den Sinn aber einfach umgeht. Meine Herren! Gegen den Willen des Verlegers zu seinen Verlagsartikeln zu gelangen, ist immerhin mit gewissen Schwierigkeiten verbunden für den Schleuderer; im Einverständnisse mit dem Verleger kann die Sache so bequem und sicher gemacht werden, daß keine auch noch so scharfe Statutenbestimmung etwas dagegen wird ausrichten können. Sie werden also immer wieder auf den guten Willen der Verleger angewiesen sein, und ich denke: guten Willen können Sie eher bei freiwillig Verpflichteten, als bei majorisierten gezwungenen Verlegern voraussetzen. — In den beiden geschilderten Fällen werden also die geplanten Zwangsbestimmungen für die Verleger unsere Bestrebungen zur Bekämpfung der Schleicherei nicht nur nicht fördern, sie werden denselben geradezu schaden.

Meine Herren! Ich verhehle mir nicht, daß aus der Mitte der Vereinsgenossen sich noch mancherlei Bedenken gegen meine Vorschläge erheben werden. Ich glaube, dieselben sind mir größtenteils schon selbst aufgestiegen, und vielleicht werde ich meine und Ihre Rede-Arbeit dadurch erleichtern, wenn ich sie gleich selbst aufzähle. Wiederholt betonen möchte ich, daß meine Vorschläge nicht Anspruch auf detaillierte Durcharbeitung machen und gewissermaßen nur eine Skizze für etwa nachfolgende sorgsame Ausführung sein sollen.

Auf die zu erhebenden Bedenken eingehend erwähne ich zunächst den prinzipiellen Einwand, daß nach den Vorschriften des Gesetzes Einschränkungen im Gewerbebetrieb, wie sie der von mir vorgeschlagene Absatz b zu § 1 enthalte, ohne Zustimmung aller Mitglieder nicht in unser Statut sollen aufgenommen werden können, weil dadurch neue Vereinszwecke in dasselbe hineingetragen würden. Dieser Einwand wird wohl klarlich durch § 1 Satz 2 des bereits gültigen Statuts widerlegt: »Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Wohles, sowie die Vertretung der Interessen des deutschen Buchhandels und seiner Angehörigen im weitesten Umfange.« Ebenso durch § 1 Absatz a, wonach die Förderung der Bestrebungen der Lokal- und Provinzial-Vereine zum Schutze der geschäftlichen Interessen ihrer Mitglieder zu den Zwecken des Vereins gehört.

Daß nun aber die Schleicherei das Wohl und die Interessen zahlreicher Mitglieder des deutschen Buchhandels wesentlich schädigt und daß die lt. Statut zu fördernden Bestrebungen der geschäftlichen Interessen der Lokal- und Provinzial-Vereine in der Hauptsache gegen die Schleicherei gerichtet sind, das wird niemand ernstlich bestreiten wollen.

Auch das Bedenken wird — und zwar mit Recht — erhoben werden, ob es möglich sei, die Bestimmung betreffs der organischen Verbindung der Lokal- und Provinzial-, der Verleger- und Kommissionär-Vereine mit den Börsenvereinen durchzuführen.

Die betreffende Bestimmung § 13 Absatz d besagt, daß nur diejenigen kleineren Vereine als Organe des Börsenvereins fungieren können, deren vom Börsenvereins-Vorstande genehmigte Statuten die Bestimmung enthalten, daß nur Mitglieder des Börsenvereins Mitglieder der betreffenden Vereine sein können.

Dieser Bedingung werden viele Vereine vorläufig nicht nachkommen können. Dieselben wären also, insoweit sie dies nicht können, von der Vertretung im Vereinsauschuß resp. von der Wahl zur Vertretung im Vereinsauschuß ausgeschlossen, und würde also vielleicht nur ein kleiner Teil der Lokal- und Provinzialvereine Mitglieder in den Vereinsauschuß wählen können, während bei dem einen oder anderen Verlegerverein, vielleicht auch bei den Kommissionärvereinen, der Vorstand die Wahl der Vertreter, wie dies in § 51 meiner Vorschläge vorgesehen, vollziehen müßte.

Da drängt sich denn naturgemäß die Frage auf, ob man nicht gleich von vornherein bis zu der allmählich vollzogenen Häutung der betreffenden Vereine eine andere Bestimmung treffen sollte, etwa die, daß eo ipso die Vorsitzenden der Lokal- und Provinzial-, der Verlegervereine und des Kommissionärvereins, wofern sie Mitglieder des Börsenvereins, den Vereinsauschuß bilden sollen, oder ob die Wahl unter Beobachtung eines bestimmten Vertretungsverhältnisses und vielleicht auf Vorschlag der betreffenden Vereine nicht dem Vorstande des Börsenvereins anheimgegeben werden könnte.

Denn das Prinzip muß natürlich unter allen Umständen festgehalten werden, daß die Mitglieder eines Börsenvereins-Ausschusses nicht von solchen gewählt werden können, welche außerhalb des Börsenvereins stehen.

Festgehalten wünsche ich ferner unter allen Umständen die Bestimmung in § 2, daß zur Aufnahme neuer Mitglieder, welche ihr Geschäft im Bereich eines vom Vorstande anerkannten Vereins betreiben, der Nachweis der Mitgliedschaft der betreffenden Vereine erforderlich sei.

Mein Vorschlag will der Schwierigkeit aus dem Wege gehen, welche entsteht, sobald man in notwendiger Konsequenz einer systematisch durchzuführenden Reform verlangt, daß mit Annahme derselben auch sämtliche bereits im Börsenverein befindliche Mitglieder nachträglich Mitglieder von Kreis- und Lokal-, Verleger- und Sortimentervereinen werden müssen.